

Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung/Vergnügung gem. § 42 (1) Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG)

Veranstalter

Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins <input type="text"/>	Name, Vorname <input type="text"/>
Anschrift <input type="text"/> <input type="text"/>	Geburtsdatum <input type="text"/>
Telefonnummer <input type="text"/>	E-Mail Adresse <input type="text"/>

Zeitpunkt der Veranstaltung

Datum <input type="text"/>	Datum <input type="text"/>	Datum <input type="text"/>
Uhrzeit von - bis <input type="text"/>	Uhrzeit von - bis <input type="text"/>	Uhrzeit von - bis <input type="text"/>

Veranstaltung

Name/Art der Veranstaltung <input type="text"/>			
Ort der Veranstaltung (Ort, Straße, Haus Nr.) <input type="text"/>			
Die Veranstaltung findet statt: <input type="checkbox"/> im Gebäude <input type="checkbox"/> im Zelt <input type="checkbox"/> im Freien		Anzahl der Stehplätze <input type="text"/>	Anzahl der Sitzplätze <input type="text"/>
Größe des Raumes in m ² <input type="text"/>	Größe der Tanzfl. m ² <input type="text"/>	Zugelassene Personenzahl <input type="text"/>	Anzahl der Ordner <input type="text"/>
Art der Musikdarbietung (Alleinunterhalter, Disco, Band usw.) <input type="text"/>		Bandname, Bezeichnung der Musikkapelle <input type="text"/>	

Eintrittsgeld

<input type="checkbox"/> kein Eintritt	<input type="checkbox"/> Eintritt in Höhe von <input type="text"/> €/Person
--	---

Angaben zur Versorgung

Abgabe folgender Speisen (z. Bsp. Kuchen, Torten, belegte Brötchen, Bratwürste usw.): <input type="text"/>
Abgabe folgender Getränke (z. Bsp. Alkoholfreie Getränke, Bier, Sekt, Wein, Spirituosen): <input type="text"/>

Nachweis Haftpflichtversicherung

Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung liegt als Anlage

bei

nicht bei

Beantragung einer Sperrzeitverkürzung

nicht erforderlich

erforderlich (Antrag wird von der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig ausgehändigt und an das LRA SOK weitergeleitet)

Wird eine Veranstaltung nach 22.00 Uhr (mit Musik) oder nach 01.00 Uhr (ohne Musik) in einem Festzelt bzw. im Freien durchgeführt, bedarf es der Genehmigung durch das Landratsamt Saale-Orla Kreis – Gewerbeamt (§ 5 (4) Thüringer Gaststättengesetz – ThürGastG).

Allgemeine Hinweise

- Die Veranstaltungsanzeige ist spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig einzureichen.
- Festzelte ab einer Größe von 75m², fliegende Bauten mit einer Höhe über 5m und Bühnen mit einer Grundfläche größer 100m²/Fußbodenhöhe über 1,50m sind vor Beginn der Veranstaltung durch das Bauordnungsamt des Landratsamt Saale-Orla-Kreises abzunehmen.
- Die Anzeige ersetzt nicht die weiteren erforderlichen Genehmigungen (z. B. Sondernutzung, verkehrsrechtliche Anordnungen, Erlaubnis für Plakatierung, Sperrzeitverkürzung, Genehmigung Lagerfeuer/Feuerwerk usw.).

Hinweise zum Datenschutz:

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Daten ist § 42 Abs. 1 Satz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 19 Abs. 3 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG). Die Erhebung dient der zuständigen Behörde zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben. Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen (z. B. Bauamt, Lebensmittelüberwachung, Gewerbebehörde) ist zulässig, wenn dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist. (§ 21 Abs. 1 Thüringer Datenschutzgesetz).

Ort, Datum <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	Unterschrift des Veranstalters
---	--------------------------------

Behandlungsvermerke (wird von der Behörde ausgefüllt):

Aktenzeichen:

- Der Eingang der Anzeige am wird bestätigt.
- Die Voraussetzungen des § 42 Abs. S 1 OBG sind erfüllt. Die Veranstaltung ist Erlaubnisfrei.

Die Veranstaltung bedarf:

- einer Erlaubnis nach § 42 Abs. 1 S 1 OBG weil die Anzeige nicht rechtzeitig eingegangen ist.
- einer Erlaubnis nach § 42 Abs. 3 Nr. 2 OBG für motorsportliche Veranstaltungen (Genehmigung wird durch das LRA SOK erteilt).
- einer Erlaubnis nach § 42 Abs. 3 Nr. 3 OBG weil in einer nicht dafür bestimmten Anlage mehr als 1.000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

Erlaubnis:

- Die Erlaubnis nach § 42 Abs. 3 S 1 Nr. 1 OBG wird jederzeit widerruflich erteilt.
- Die Erlaubnis nach § 42 Abs. 3 Nr. 3 wird jederzeit widerruflich erteilt.
- Es ergehen keine weiteren Auflagen.
- Die erteilten Auflagen sind dem beigefügten, gesonderten Auflagenbescheid zu entnehmen.

Gebühr:

- Der Veranstalter/Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gebühr	€	Auslagen	€	Gesamtbetrag	€
--------	---	----------	---	--------------	---

Die Kostenentscheidung beruht auf der Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig i. V. m. dem Gebührenverzeichnis Pkt. 2.2.1 in der jeweils gültigen Fassung.

Ort, den	Stempel/Unterschrift der ausstellenden Behörde
----------	--

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen.

Hinweise zur Veranstaltungsanzeige

1. Anzeigepflicht

Die Pflicht zur Anzeige einer Veranstaltung ergibt sich aus § 42 (1) S 1 des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes (OBG). Danach hat, wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, dies der Gemeinde Rosenthal am Rennsteig spätestens 1 Woche vorher anzuzeigen.

2. Definition „öffentliche Vergnügung“

Vergnügung im Sinne des § 42 OBG ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen.

Öffentlich ist eine Vergnügung, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbundenen, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist.

3. Wer ist Veranstalter?

Eine Vergnügung veranstaltet, wer sie organisiert, leitet oder in sonstiger Weise wesentliche Voraussetzungen für sie schafft. Bei Vereinsveranstaltungen ist als Veranstalter der Verein mit einem Ansprechpartner anzugeben.

4. Wann ist eine Genehmigung erforderlich?

In folgenden Fällen unterliegen Veranstaltungen neben der Anzeigepflicht einer generellen Genehmigungspflicht:

- wenn die Anzeige zur Veranstaltung nicht fristgemäß erstattet wird
- wenn es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt
- wenn die Veranstaltung in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll und mehr als 1.000 Besucher gleichzeitig zugelassen werden sollen

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Gemeinde Rosenthal am Rennsteig, bei motorsportlichen Veranstaltungen das Landratsamt des Saale-Orla-Kreises.

5. Erteilung von Auflagen

Auf der Grundlage der vom Veranstalter gemachten Angaben prüft die Gemeinde Rosenthal am Rennsteig, bei motorsportlichen Veranstaltungen das Landratsamt, nach pflichtgemäßen Ermessen, ob zum Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern oder zum Schutz vor Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft Auflagen oder Anordnungen für die Veranstaltung zu treffen sind. Solche Auflagen können auch für Veranstaltungen angeordnet werden, die nicht genehmigungspflichtig sind. Es kommen insbesondere folgende Auflagen in Betracht:

a) Sicherheitsmaßnahmen, dies können sein

- Anordnung eines Sicherheitsdienstes
- Vorhalten eines Sanitätsdienstes
- Vorschriften für die Errichtung von mobilen Bauten (z.B. Zelt, Bühne usw.)
- Einrichtung, Beschilderung und Beleuchtung von Flucht- und Rettungswegen und Rettungszufahrten
- Eingangskontrolle
- Festsetzung einer max. Besucherzahl

b) Brandschutz

- Anordnung des Einsatzes von Brandmeldern
- Verbot von Pyrotechnik und brennbaren Materialien
- Ausreichend Feuerlöscher
- Sicherheitsabstand zwischen festen Gebäuden und mobilen Bauten

c) Jugendschutz

- Alterskontrolle, z. B. beim Einlass oder durch verschiedenfarbige Armbänder
- Verbot des Alkoholausschanks an Jugendliche
- ausreichend alkoholfreie Getränke

d) Lärmschutz

- zeitliche Beschränkungen für die Veranstaltung und für Musikdarbietungen
- Festlegung von Maximalwerten für die Geräuschemission

Die o. g. Aufzählung ist beispielhaft. So kommen nicht alle Auflagen für jede Veranstaltung in Frage. Umgekehrt können aber im Einzelfall noch weitere Auflagen erforderlich sein.

6. Untersagung

Im Einzelfall kann es zur Verhütung von Gefahren erforderlich sein, eine Veranstaltung zu untersagen. Dies kommt aber nur dann in Betracht, wenn eine Gefahrenabwehr auch durch Auflagen nicht sichergestellt werden kann.

Merkblatt zur Durchführung von Veranstaltungen

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe insbesondere der Nachbarschaft, zu vermeiden.
2. Ab 22.00 Uhr müssen die Fenster des Veranstaltungsraumes auch während der Musikpausen geschlossen gehalten werden. Die Verwendung von Tonverstärkern ist ab 22.00 Uhr untersagt. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen Musikdarbietungen nicht vor 9.00 Uhr begonnen werden. Dies gilt auch für mechanische Musikgeräte.
3. Die für bestimmte Tage (z. B. für den Karfreitag, Volkstrauertag und für den Totensonntag) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
4. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Thüringer Feiertagsgesetzes einzuhalten.
5. Die Eingänge und Ausgänge sind bis zum Weggehen des letzten Gastes unversperrt und beleuchtet zu halten.
6. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere über die Arbeitszeit des Personals sind einzuhalten.
7. Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten.
8. Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungen ist einzuhalten, sofern keine Erlaubnis zur Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung vorliegt.
9. Der Veranstalter hat für die Sicherheit und die Ordnung zu sorgen. Zu diesem Zwecke sind vom Veranstalter Ordnungskräfte einzusetzen. Diese müssen als solche eindeutig erkannt sein. Es ist ein privater Sicherheitsdienst zu beauftragen. Der Veranstalter hat alle Ordner auf die Anordnungen und die sich daraus ergebenden Aufgaben und Maßnahmen hinzuweisen.
10. Die Bestimmungen des Thüringer Nichtraucherschutzgesetzes (ThürNRSchutzG) sind einzuhalten.
11. Die in den jeweiligen raumbezogenen Erlaubnisbescheiden (z. B. Baugenehmigung) enthaltenen sicherheits- und ordnungsrechtlichen Auflagen sind genauestens zu beachten und einzuhalten. Dies gilt im Besonderen für die Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes.
12. Der Zugang zu Not- und Rettungswegen muss gewährleistet sein. Die Notausgänge sind deutlich zu kennzeichnen. Sie sind im Bedarfsfall ohne Hilfsmittel schnell und funktionsgerecht in ausreichender Breite zu öffnen. Es ist sicherzustellen, dass die Zufahrten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge mindestens 3 m breit sind.
13. Abfallbehälter müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und dicht abschließende Deckel haben.
14. Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind – wenn sie öffentlich sind - bei der GEMA anzumelden. Die Anmeldung bei der GEMA ist durch den Veranstalter selbst vorzunehmen, eine Unterrichtung durch die Behörde erfolgt nicht.
15. Für die Veranstaltung ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die alle mit der Veranstaltung verbundenen Risiken abdeckt. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

Hinweis:

Auszug aus dem Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG)

§ 42 Veranstaltung von Vergnügungen

- (1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat dies der Verwaltungsgemeinschaft unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.
- (3) Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn
 1. die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird,
 2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
 3. zu einer Veranstaltung, die nicht in dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mehr als 1.000 Besucher zugleich zugelassen werden sollenZuständig nach Satz 1 Nummer 2 sind die kreisfreien Städte sowie die Landkreise

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Vergnügung im Sinne des § 42 OBG ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.